

Information der Versicherten und Bescheinigung Ende 2009

Herr
Max Mustermann
Felix-Muster-Str. 12345
99999 Musterhausen

Briefdatum!!

Steuerliche Berücksichtigung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 1. Januar 2010; Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber/Dienstherrn; Ermittlung der Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern

Sehr geehrter Versicherungsnehmer, sehr geehrte versicherte Personen,

aufgrund der Neuregelungen des Einkommensteuergesetzes durch das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung mit Wirkung zum 1. Januar 2010 verbessert.

Als Sonderausgaben begünstigt sind nunmehr die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung, die Sie für sich, Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und für Ihre Kinder zahlen, soweit für die Kinder ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen sog. Freibetrag besteht. Die Begünstigung gilt der Höhe nach uneingeschränkt für die Beiträge, die auf einen gesetzlich bestimmten existenznotwendigen Versicherungsschutz entfallen, und für die Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung; Beitragsrückerstattungen sind gegebenenfalls anteilig anzurechnen.

Beiträge für darüber hinaus gehenden Versicherungsschutz, etwa für Wahlleistung Chefarzt und Krankentagegeld, sind nur bis zu bestimmten gesetzlichen Höchstbeträgen abzugsfähig, und nur wenn durch die Beiträge für den existenznotwendigen Versicherungsschutz die Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft sind. Die Höchstbeträge liegen bei 2.800 € für Selbständige und 1.900 € bei Nichtselbständigen bzw. Beamten; für Ehegatten erhöhen sie sich entsprechend.

Es ist vorgesehen, dass Ihr Arbeitgeber bzw. Ihr Dienstherr die Beiträge für den existenznotwendigen Krankenversicherungsschutz und die begünstigten Beiträge für die private Pflegepflichtversicherung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren steuermindernd berücksichtigt. Legen Sie bitte hierfür Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn die angefügte(n) Bescheinigung(en) vor. Teilen Sie bitte Ihrem Arbeitgeber auch mit, welche der versicherten Personen Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner ist. Teilen Sie ihm bitte weiter mit, für welche der mitversicherten Kinder Sie Kindergeld bzw. einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten. Nur so ist gewährleistet, dass die steuerliche Begünstigung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren voll zum Tragen kommt.

Voraussetzung der Steuererminderung in der endgültigen Veranlagung (z.B. im Jahr 2011 für das Jahr 2010) ist allerdings, dass wir die steuerlich begünstigten Beiträge unter Verwendung Ihrer Steueridentifikationsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund melden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird die Daten in die sog. ELSTAM-Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf und zur Verwendung durch die Finanzämter einstellen. Wenn Sie einen entsprechenden Antrag bei Ihrem Finanzamt gestellt haben, kann auch Ihr Arbeitgeber auf die ELSTAM-Datenbank zugreifen und die abzugsfähigen Beiträge bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer steuermindernd berücksichtigen.

Wir beabsichtigen daher, Ihre Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Finanzen abzufragen und die steuerlich begünstigten Beiträge unter Verwendung Ihrer Steueridentifikationsnummer mit Ihrer Versichertennummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Voraussetzung für die Übermittlung der Daten und die steuerliche Begünstigung ist allerdings Ihre Einwilligung. Ohne Ihre Einwilligung können Ihre Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung steuermindernd nicht und im Lohnsteuerabzugsverfahren nur anhand von Pauschalbeträgen berücksichtigt werden.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen [§ 52 Abs. 24 EStG] gehen wir daher von Ihrem Einverständnis aus, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Schreibens der Datenübermittlung schriftlich bei der GPV widersprechen. Im Falle des Widerspruchs würden wir keine Daten an die Finanzverwaltung übermitteln, so dass Ihre Beiträge steuerlich nicht berücksichtigt würden.

Die Bescheinigung bzgl. der Beiträge zur Krankenversicherung/ Krankenversorgung erhalten Sie mit gesondertem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GPV

Hinweis für die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010:

Bitte beachten Sie, dass Sie nach den gesetzlichen Vorschriften zur Veranlagung und gegebenenfalls zu Steuernachzahlungen im Jahr 2011 verpflichtet sind, wenn der von Ihrem Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren in 2010 berücksichtigte Betrag, insbesondere infolge von Beitragsrückerstattungen, höher ist als Ihr tatsächlicher Aufwand.

**Bescheinigung
der Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG
zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn
zur Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem 1. Januar 2010**

Max Mustemann (Versicherte Person!!!)
Musterstr. 1
99999 Mustetstadt

Private Pflegepflichtversicherung

Als Beitrag für die private Pflegepflichtversicherung ist zum 1.1.2010 für die oben angegebene Person ein Monatsbetrag von

xxx,yy Euro

als Vorsorgeaufwand nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG berücksichtigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GPV